

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

8. Sitzung (11.12.1845)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

VIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1845.

In Gegenwart

des Herrn Regierungskommissärs: Ministerialpräsident Geheimerath Rebenius;

so wie

sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Goll, Hecker, Rombride und v. Stockhorn.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Bekk.

Straub übergibt nach eröffneter Sitzung eine Petition, unterzeichnet von den Mitgliedern der Deutsch-Katholischen Gemeinde in Stockach und 52 staatsbürgerlichen Einwohnern von dort, so wie in dem benachbarten Ort Steislingen, welsch' Letztere, wie es hier in der Petition wörtlich heißt, zwar der Deutsch-Katholischen Gemeinde Stockach nicht angehören, jedoch der Ansicht derselben huldigen. Die Petenten stellen an die Vertreter des Volks folgende Bitte:

- 1) Bei hoher Staatsbehörde dahin zu wirken, daß eine gemeinde- und staatsbürgerliche Gleichheit für die Deutsch-Katholiken mit den andern christlichen Confessionen ausgesprochen werde, daß den Deutsch-Katholiken freier Zutritt zu allen Staatsämtern gestattet sey, daß keinem vom Staat Bediensteten durch den Beitritt zur deutsch-katholischen Kirche irgend Schaden erwachse, daß sie freien Gottesdienst halten können, entweder durch einen eigenen Geistlichen, oder in dessen Ermangelung durch einen Gerufenen, daß der Religionsunterricht in den Schulen durch eigene Lehrer gelehrt werden dürfe, daß die Standesbücher durch das Bürgermeisteramt geführt werden, indem nicht überall auch evangelische Pfarreien sich befinden, wo deutsch-katholische Gemeinden sind, endlich daß

sämmtliche priesterliche Handlungen durch einen Priester ihrer Confession gespendet werden dürfen.

In der allgemeinen Ausführung schließen sich die Petenten allem Dem an, was in der Vorstellung der deutsch-katholischen Gemeinden zu Mannheim und Heidelberg gesagt ist, und ich erlaube mir nur eine Stelle in derselben hervorzuheben.

Präsident (unterbrechend): Das geht nicht an. Ich muß überhaupt darauf aufmerksam machen, daß man die Petitionen lediglich vorzulegen und keinerlei Vortrag damit zu verbinden hat. Der Herr Abgeordnete hat nun das Petikum vorgelesen. Das mag für jetzt genügen.

Ministerialpräsident Geheimerath Rebenius: Schon das Rubrum der Petition gibt mir Veranlassung zu einer Bemerkung. Wir kennen keine deutsch-katholische Gemeinde in Stockach. Es existirt eine solche Gemeinde dort nicht. Es ist bis jetzt noch nicht einmal das Gesuch um Duldung oder Anerkennung einer solchen Gemeinde bei der Regierung eingekommen.

Jungmanns übergibt eine Petition der Erbebeständer von Unterhof bei Wiesloch, Bestimmung des Heimathrechts der Rudolph Blattner'schen Wittwe und ihrer zwei Kinder, sowie die Regulirung ihrer Unterstützung betreffend.

Blankenhorn = Krafft übergibt eine Petition des Gewerbsvereins zu Mannheim, um Einführung einer neuen Gewerbeordnung.

Sämmtliche Eingaben gehen an die Petitions-Commission.

Der Tagesordnung gemäß erstattet der Abg. v. Soiron, von der Rednerbühne aus, schriftlichen Bericht über die Wahl eines Abgeordneten der Stadt Heidelberg.

Beilage Nr. 1. (Gies Beilagenheft S. 1—9.)

Nach geschlossenem Vortrage bemerkt

Trefurt: Es scheint, die Commission hat selbst nicht darauf angetragen, die Berathung in abgekürzter Form vorzunehmen.

v. Soiron: Ich glaube, das verstehe sich von selbst.

Weller ist gleichfalls dieser Meinung.

v. Soiron: So ist es wenigstens immer gehalten worden.

Weller: Ich trage darauf an, die Berathung in abgekürzter Form vorzunehmen, wie dies in allen bisherigen Fällen geschehen ist. Es ist wichtig, daß die Volksrepräsentation vollständig sey, und Grundsatz der Kammer. Ich bin überzeugt, daß diejenigen Herren, die sich über die unbescheinigte Eingabe eines Mannes mit ein paar Unterschriften in Kenntniß setzen wollten, dazu vollständig Gelegenheit gehabt haben. Der Abg. Pitschgi ist in der Commission selbst anwesend gewesen und die Sache hat vollständig geprüft werden können.

Das Verlangen nach einer Vertagung der Berathung würde — verzeihen Sie mir den Ausdruck — wie eine Chifane aussehen.

Trefurt: Wie kommt man dazu, das als Chifane anzusehen, wenn man eine Vertagung der Sache auf drei Tage, wie das Gesetz vorschreibt, verlangt. Die Herren haben es Alle gehört. Ich bin besser informirt, als alle Mitglieder der ganzen Versammlung; dessenungeachtet ist das Detail der Beschwerden und der Gründe so groß, daß es gewiß dieser Versammlung unmöglich seyn wird, ohne den Bericht vor sich liegen zu haben, ein Urtheil und eine Entscheidung sich anzumäßen. Es ist zwar bisher

Uebung oder Regel gewesen, über Wahlprüfungen in abgekürzter Form zu discutiren; wenn aber die Kammer constituirt und der Gegenstand der Berathung von der Wichtigkeit war, daß er eine gründlichere Prüfung erheischte, so ist auch eine Ausnahme gemacht worden. Aus diesem Grunde habe ich die Vertagung beantragt.

Beizel: Die Kammer kann nur in abgekürzter Form berathen, wenn von der Regierungscommission die Zustimmung dazu erteilt wird. Noch habe ich aber vor dieser nicht vernommen, daß sie ihre Einwilligung gegeben habe. Dies schreibt der §. 69 der Geschäftsordnung vor. Wenn es auch Regel ist, daß über Wahlsachen in abgekürzter Form berathen wird, so kann man durch eine solche Uebung gegen die Vorschrift der Geschäftsordnung nicht anstoßen. Der §. 69 derselben sagt ausdrücklich:

„In außerordentlichen und dringenden Fällen kann die Kammer, in Einverständnis mit den Ministern und landesherrlichen Commissarien, beschließen, die Formen der Berathung und Entscheidung abzukürzen. Der Beschluß, wodurch dies geschieht, erfordert die Uebereinstimmung von wenigstens zwei Dritttheilen der anwesenden Mitglieder.“

Von einer Chifane kann keine Rede seyn. Aber eine andere Erscheinung gibt uns diese Wahlsache und diese verlangt, daß sämmtliche Mitglieder in den Besitz des Berichts kommen, um die vorgetragenen Thatsachen genau prüfen zu können. Ich wünsche von Herzen, daß diejenigen Fälle, wie sie hier vorgekommen sind, nicht mehr wiederkehren möchten; ich wünsche, daß die Wahl das reine Ergebniß einer ruhigen Ueberzeugung und nicht die Folge solcher Vorgänge sey, wie sie hier angezeigt worden; ich wünsche, aus dem Bericht diese Vorgänge näher kennen zu lernen. Wenn einzelne Mitglieder in der Kammer sind, welche diese Vorfälle näher kennen als ich, so mag für diese ein Grund da seyn, die abgekürzte Form der Berathung zu wünschen. Ich glaube dem Abg. Weller gern, daß er diese Vorfälle genauer kennt, als ich. Er stand ihnen näher vielleicht; bei mir war dies nicht der Fall.

Schaff: Es muß jedem Mitglied der Kammer, ohne Unterschied der Farbe, daran liegen, genau unterrichtet

zu seyn von den Beschwerden, die die Petenten vortragen, sowie von den Gründen, die der Bericht aufführt, um diese Beschwerden als unerheblich darzustellen. Nur so ist es möglich, sich ein klares Bild vor der ganzen Versammlung zu verschaffen und ein richtiges Urtheil, gebaut auf ruhige Erwägung und auf Ueberzeugung, abzugeben. Es liegt im Interesse des Hauses, daß diese Sache nicht übereilt wird, es soll auch nicht ein Mitglied unvorbereitet seine Abstimmung abgeben. Den Gründen der Redner vor mir weiß ich nichts mehr beizufügen, ich erkläre mich mit ihnen dafür, daß die Berathung über den vorgetragenen Bericht nicht in abgekürzter Form möge vorgenommen werden.

Präsident: Ich muß nur darauf aufmerksam machen, daß zwei Drittheile der Stimmen erforderlich sind, um den Beschluß zu fassen, die Berathung in abgekürzter Form eintreten zu lassen.

Kindeswender: Das Angemessenste wird seyn, zuerst die Regierung darüber zu vernehmen.

Ministerialpräsident Geheimerath Rebenius: Die Regierungskommission hat nie Schwierigkeiten gemacht, wenn es sich darum handelte, in abgekürzter Form eine Frage zu erörtern, und die ganze Kammer diesen Wunsch ausgesprochen hat; allein sie würde ihre Stellung der Unparteilichkeit vergessen, wenn sie in solchen Fällen, wo eine große Anzahl der Mitglieder erklärt, daß sie nicht gehörig informirt wären, ihre Zustimmung geben würde. Diese Rücksicht hat die Regierung immer geleitet. Was mich betrifft, so wäre ich bereit, sogleich in die Diskussion einzugehen. Erwünscht wäre es mir aber dennoch, Zeit zu gewinnen, um über einige Thatsachen noch Erkundigungen einziehen zu können, deren Mittheilung, auch wenn sie nur zum Theil als wahr angenommen würden, einen nachtheiligen Eindruck machen mußte. Wenn es möglich ist, daß in unserem Lande solche Dinge vorkommen, so sehe ich die Nothwendigkeit ein, daß man dafür sorgen muß, daß in Zukunft nicht Aehnliches wieder geschieht.

Litschgi: Ich wollte nur bemerken: von Seiten der Mitglieder der Commission sollte man sich wohl am Wenigsten dem Antrag des Abg. Trefurt widersetzen.

Die Mitglieder derselben sind vollständig von den Thatsachen unterrichtet, die der Bericht enthält. Von den andern Mitgliedern der Kammer kann man Das nicht sagen, um so weniger, als der Bericht des Materials zu viel enthält; darum schließe ich mich auch dem Antrag des Abg. Trefurt an.

Weller: Ich glaube, daß hier jedenfalls die Berathung in abgekürzter Form eintreten muß. Die Geschäftsordnung schreibt für die Prüfung der Wahlen ein ganz anderes Verfahren vor, als für die Gesetzgebung. Da wo es sich von Gesetzen handelt, mag, nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung, nur ausnahmsweise das abgekürzte Verfahren eintreten, wo es sich von Prüfung der Wahlen handelt, ist das abgekürzte Verfahren die Regel. Wenn dasselbe also hier nicht beibehalten werden soll, so wäre es eine Ausnahme, die nur bei der Berathung über Gesetzgebungsgegenstände eintreten kann. Wenn das Gesetz sagt: da, wo das ordentliche Verfahren die Regel bildet und wo davon abgewichen werden will, ist die Zustimmung der Regierung und eine Stimmenmehrheit der Kammer von wenigstens zwei Drittheilen nothwendig, so ist damit nicht gesagt, daß, wenn das abgekürzte Verfahren die Regel bildet und ein Mitglied den Antrag stellt, im ordentlichen Verfahren die Sache zu behandeln, dann bei der Abstimmung über den Vorschlag zwei Drittheile der Stimmen vorhanden seyn müssen, sondern dann müßte die einfache Mehrheit entscheiden. Nun sagt Artikel 6 und 7 der Geschäftsordnung daß da, wo die Commission eine Wahl nicht beanstandet, in jedem Fall sogleich von der Kammer darüber abgestimmt werden soll, und nur wo die Wahl von der Commission beanstandet ist, kann eine abermalige Verhandlung angeordnet werden, ob die Wahl von der Kammer als beanstandet zu erklären und der Abgeordnete von den Sitzungen auszuschließen sey. Hier, wo die Commission den Antrag auf Nichtbeanstandung der Wahl stellt, hat die Kammer die Pflicht, sogleich über die Gültigkeit der Wahl zu verhandeln und abzustimmen. Ich muß dieses gesetzliche Recht hier wahren.

Präsident: Das steht in den Artikeln 6 und 7 nicht, sondern der Artikel 69 der Geschäftsordnung ist maßgebend in diesem Fall; aber richtig ist, was der

Abg. Weller sagt, daß das außerordentliche Verfahren der Berathung bei Wahlsachen bisher Uebung war.

Bader: Der Abg. Bissing wird ja von keiner Sitzung ausgeschlossen, denn die Prüfung über seine Wahl wird Gegenstand der nächsten Sitzung seyn.

Lichtenauer: Ich will nur auf den Fall verweisen, wo über die Wahl des 19. Aemter-Wahlbezirks verhandelt wurde. Dort hat auch nicht die abgefürzte Form der Berathung stattgefunden.

Weller: Wenn die Herren sich der Appellation an das Publikum aussetzen wollen, wenn das Publikum entscheiden soll, daß bei dieser durchaus nichtigen Beschwerde ein Mitglied der Kammer mehrere Tage zurückgehalten werden soll an seinem Erscheinen wenigstens in den Abtheilungen und Commissionen, so mag es geschehen. Ich will nur bemerken, daß ich den Heidelberger Wahlkampf wohl kenne. Sie werden sich aber irren, meine Herren, wenn Sie glauben, die achtbaren Bürger der nichtliberalen Partei in Heidelberg als zustimmend zu der eingekommenen Petition betrachten zu können, — wenn Sie glauben, Diese auf Ihrer Seite zu haben.

Was die beiden Herren des Ministeriums bemerkt haben, der Eine auf der Ministerbank, der Andere als Mitglied des Ministeriums, unterschreibe ich vollständig. Das wünsche ich auch, daß künftig bei Wahlen solche Ausstritte, wie sie in Heidelberg vorgekommen sind, sich nicht mehr wiederholen. Ich will aber nur beweisen, daß dieselben durch Anordnungen der Behörden herbeigeführt werden mußten.

Schaaff: Sie sehen, meine Herren, wie nothwendig es ist, daß die Sache recht gründlich geprüft werde. Wir können uns mit Gelassenheit auf das Urtheil der öffentlichen Meinung verweisen lassen; die öffentliche Meinung würde es tadeln, wenn wir die Sache übereilten. Alles soll zu Tag kommen; bringen Sie Alles vor, was Sie wissen!

v. Soiron zieht hierauf seinen Antrag zurück; worauf der

Präsident bemerkt, daß der Bericht sogleich dem Druck übergeben werde, und zwar, nach dem Wunsche mehrerer Mitglieder, mit allen Beilagen.

Der Tagesordnung zu Folge berichtet der Abg.

Löffler über das Resultat der Prüfung der Rechnung des Archivars Nau über die Kosten des letzten Landtages. Beilage Nr. 2.

Nachdem der von der Commission auf das abgefürzte Verfahren gestellte Antrag von der Kammer und der Regierungscommission gebilligt war, wurde die Diskussion über den materiellen Punkt eröffnet, und nachdem sich Niemand zum Sprechen gemeldet, zur Abstimmung über den Antrag übergegangen:

Dem Archivar, unter Bezeugung der Zufriedenheit für die mit Pünktlichkeit und Sorgfalt geführte Rechnung, das Absolutorium zu ertheilen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Präsident macht hierauf der Kammer die Mittheilung, daß ihm von dem Präsidenten des Ministeriums des Innern die Acten mitgetheilt worden seyen, betreffend die in Ueberlingen stattgefundene Deputirtenwahl, beziehungsweise die Untersuchung der Beschwerden, welche durch den Beschluß der Kammer veranlaßt worden ist. Darüber haben die Abtheilungen eine Commission zu wählen.

Mathy übergiebt nachträglich eine Erklärung derselben 50 Bürger zu Ueberlingen, welche die Beschwerde über die Ueberlinger Wahl unterzeichnet haben. Dieselbe lautet:

„Unter Bezugnahme auf die von dem Großherz. Untersuchungscommissär, Hrn. Regierungsrath v. Friedrich, vorgenommene protokollarische Einvernahme in Sachen der hiesigen Wahlmänner- und Deputirtenwahl, geben wir hiermit die bestimmte Erklärung ab, daß wir mit den 16 Beschwerdepunkten, wie solche in der Beilage zu der von uns unterzeichneten Petition aufgeführt sind, als zum Zwecke der Untersuchung vollkommen einverstanden sind.

„Wir bekräftigen diese unsere Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift.

„Ueberlingen den 8. Dezember 1845.

(Unterschriften.)“

Das ist also die anonyme Denunziation.

Präsident: Nun hat sie Namen; jetzt ist die Unter-

suchung gepflogen, und man hat also das Material vor sich.

Welcker legt noch zwei Petitionen von Pforzheim vor, in Betreff der deutsch-katholischen Kirche, die eine eingereicht von Gemeinderath und Ausschuss, die andere von zwei Mitgliedern der deutsch-katholischen Kirche. Er bittet um die Erlaubniß, dieselben dem Motionssteller über das Verhältniß der Deutsch-Katholiken zum Staate (Zittel) zustellen zu dürfen.

Hiegegen wird nichts erinnert.

Nach einer Mittheilung des Präsidenten erbittet sich der Abg. Soll für den Rest dieses Monats zu einer nothwendigen Geschäftsreise Urlaub. Die Kammer genehmigt denselben stillschweigend.

Weizel: Ich bitte den Herrn Präsidenten nur noch einen Augenblick um das Wort.

Es ist in der That von dem größten Interesse, daß die Motion des Abg. Welcker, welche so lange gedauert und solch' verschiedene Thatsachen in so merkwürdigem Zusammenhang vorgebracht hat, gedruckt werde. Ich halte es für ein Uebersehen der Kammer, daß nicht in der vorigen Sitzung schon ein Antrag auf deren Druck gestellt worden ist. So schätzenswerthes Material, wie jene Motion, muß nothwendig durch den Druck zur Kenntniß des ganzen Landes gebracht werden, damit diese Gelegenheit hat, die Politik des Abg. Welcker recht genau kennen zu lernen. Ich trage deshalb auf den Druck dieses schätzenswerthen Aktienstücks an.

Der Präsident bemerkt, daß jetzt die Commission eigentlich ja nur über die Frage zu berathen habe, ob eine Adresse auf die Eröffnungsrede, die nicht von Sr. königlichen Hoheit dem Großherzog, sondern nur von einem Commissär gehalten worden ist, gleichwohl beschlossen werden solle.

Weizel: Ich habe darauf zu erwidern: Die Kammer hat nur beschlossen, daß, wenn eine Adresse wirklich verfaßt werden soll (Mehrere Stimmen: Nein!) oder sie hat sich hiezu für berechtigt erklärt. (Mehrere Stimmen: Nein!) Nun wenn auch die Kammer nur beschlossen haben sollte, daß in den Abtheilungen darüber berathen werden soll, so muß man doch die Grundlage dazu kennen, und Dieß sind die Motive.

Präsident: Erst wenn die Kammer auf die Berathung über die formelle Zulässigkeit und materielle Rathslichkeit einer Adresse beschlossen haben würde, daß eine Adresse abgefaßt werden soll, wäre der Druck der Motion nothwendig.

Weizel: Wenn noch ein anderer Ausspruch der Kammer über die Frage, ob eine Adresse erlassen werden solle oder nicht, nothwendig ist, dann ziehe ich meinen Antrag zurück, und freue mich, daß die Kammer nachher Gelegenheit haben wird, die Sache nochmals in Erwägung zu ziehen.

Bassermann: Ich stelle jetzt den Antrag auf den Vorausdruck der Motion und bitte darüber abzustimmen.

Viele Mitglieder von beiden Seiten des Hauses unterstützen diesen Antrag, welcher sofort auch mit einer an Stimmeneinhelligkeit grenzenden Mehrheit zum Beschluß der Kammer erhoben wird.

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident

Bell.

Der erste Sekretär:

Blankenhorn-Krafft.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 8. öffentlichen Sitzung vom 11. Dezember 1845.

Commissionsbericht

über

die von dem Archivar Nau über den Aufwand für den Landtag von 1843/45 gestellte Rechnung.

Erstattet von dem Abg. Köppler.

Meine Herren!

Ihre zur Prüfung der über den Aufwand für den Xten, ordentlichen Landtag geführten und gestellten Rechnung des Archivars Nau erwählte Commission hat mir den Auftrag ertheilt, in ihrem Namen der Kammer über die Resultate dieser Rechnungsprüfung Bericht zu erstatten.

In Erledigung dieses Auftrags habe ich die Ehre zu berichten wie folgt:

Die vorliegende Rechnung erstreckt sich auf alle Einnahmen und Ausgaben des Archivars *N a u* für die zweite Ständekammer während des vorigen Landtags.

Die Stände wurden auf den 21. November 1843 einberufen und der Schluß des Landtags fand am 22. Februar 1845 statt.

Vom 2. August bis 8. December 1844 trat eine Vertagung der Stände ein, die Mitglieder der Strafgeseskommission versammelten sich jedoch schon am 8. November 1844 wieder, um ihre Arbeiten fortzusetzen.

Abzüglich der Zeit der Vertagung vom 2. August bis 8. December 1844, hat der Landtag 10 Monate 25 Tage andauert, die Sitzungen der Strafgeses-Commission nicht eingerechnet.

Die Einnahmen des Rechners bestehen in den von Zeit zu Zeit auf Requisition des Präsidiums der Kammer aus der Großherzoglichen Generalstaatskasse erhobenen Geldern in der Gesamtsomme von 115,500 fl.

Die Ausgaben dagegen kommen unter folgenden Positionen in Rechnung, als:

1) Für die Unterhaltung des Ständehauses im Innern und des Gartens	682 fl. 37 fr.
2) Zimmergeräthschaften und Inventarien	403 „ 18 „
3) Kosten bei Eröffnung und am Schlusse des Landtags, so wie für besondere Deputationen	45 „ 36 „
4) Diäten und Reisekosten der Abgeordneten	83,258 „ 37 „

Transp. 84,390 „ 8 „ 115,500 fl.

Transp. 84,390 „ 8 „ 115,500 fl.

5) Gehalte für das Bureaupersonale	10,169 „ 56 „
6) Materieller Bureauaufwand (darunter 14,178 fl. 48 fr. Druckkosten)	18,992 „ 2 „
7) Für Bedienung	1,930 „ 53 „
8) Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	17 „ 1 „
	<hr/>
	115,500 fl.

Remanet —

Die Einnahme ist von Großherzoglicher Generalstaatskasse gehörig recognoscirt und sämtliche Ausgaben sind ordnungsmäßig belegt.

Das mit der Rechnung vorgelegte Inventarium gibt den Nachweis über die vorhandenen Mobilien und Geräthschaften — die unbedeutenden Abgänge an diesen Gegenständen sind gerechtfertigt.

Von Großherzoglicher Oberrechnungskammer ist diese Rechnung sowohl in formeller als in materieller Hinsicht revidirt und die wenigen Notaten dieser Behörde sind durch die Beantwortung derselben von dem Rechner erledigt worden. Bei genauer wiederholter Durchgehung und Prüfung gedachter Rechnung fand auch Ihre Commission keine Veranlassung zu irgend einer Beanstandung, und es stellt dieselbe deshalb den

Antrag:

- 1) Die Kammer wolle diesen Gegenstand in abgekürzter Form beraten
- und
- 2) dem Archivar *N a u* unter Bezeugung der Zufriedenheit über das mit Pünktlichkeit und Sorgfalt geführte Rechnungswesen das Absolutorium ertheilen.